

# Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)



## **F.** Wen und was schützt die DSGVO?

**A.** Die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) ist das neue, umfassende Datenschutzgesetz der Europäischen Union. Allgemein gesprochen schützt die DSGVO die „personenbezogenen Daten“ von betroffenen Personen im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“). Mit dem Ausdruck „betroffene Person“ sind Menschen bzw. natürliche Personen gemeint. Dieser Ausdruck bezieht sich nicht auf juristische Personen. StorageCraft ist ein B2B-Unternehmen, deshalb beziehen sich die meisten personenbezogenen Daten, mit denen wir in Kontakt kommen, entweder auf Mitarbeiter unserer Partnerunternehmen oder auf personenbezogene Daten innerhalb von Backups, die wir mit unseren Cloud-Produkten und -Services verarbeiten.

## **F.** Der Firmensitz von StorageCraft befindet sich in den USA. Warum gilt die DSGVO für StorageCraft?

**A.** Auch wenn sich der Geschäftssitz von StorageCraft in den USA befindet, gilt die DSGVO immer dann, wenn wir unsere Dienstleistungen an Kunden (oder deren verbundene Unternehmen) im EWR erbringen oder Dienstleistungen über unsere irische Tochtergesellschaft bereitstellen.

## **F.** Was sind „personenbezogene Daten“?

**A.** „Personenbezogene Daten“ umfassen sämtliche Informationen, anhand derer eine Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Beispiele für Informationen oder Inhalte, die in die Kategorie „personenbezogene Daten“ fallen, sind: Name, Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Ausweisnummer (z. B. Personalausweis, Führerschein, Sozialversicherungsnummer) sowie Fotografien. Auch weniger offensichtliche Identifikationsmerkmale wie IP-Adressen und Online-Benutzernamen sind personenbezogene Daten.

## **F.** Zählen die geschäftliche E-Mail-Adresse oder Telefonnummer auch als „personenbezogene Daten“?

**A.** Ja. Es spielt keine Rolle, dass es sich um geschäftliche Kontaktdaten handelt. Wenn sich aus den Daten direkt oder indirekt Rückschlüsse auf die Identität einer Person ziehen lassen, dann handelt es sich um „personenbezogene Daten“, die dem Schutz der DSGVO unterliegen.

## F. Was ist ein „Auftragsverarbeitungsvertrag“ (auch „Zusatz zur Datenverarbeitung“ genannt)?

**A.** Ein „Verantwortlicher“ ist im Sinne der DSGVO jede Partei, die unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung Maßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten umsetzt. „Auftragsverarbeiter“ nehmen die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen vor. Gemäß DSGVO ist die Beziehung zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem durch einen schriftlichen Vertrag zu regeln. Dieser muss verpflichtende Mindestbedingungen enthalten, darunter „hinreichende Garantien“, dass der Auftragsverarbeiter „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ so durchführt, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung erfolgt. Dieser Vertrag wird in der Regel als Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) oder „Zusatz zur Datenverarbeitung“ bezeichnet. Häufig wird dies jedoch fälschlicherweise so ausgelegt, dass immer ein AVV erforderlich ist, sobald personenbezogene Daten von einer Partei an eine andere übertragen werden. Dem ist nicht so. Ein AVV ist nur dann erforderlich, wenn ein Verantwortlicher personenbezogene Daten an einen Auftragsverarbeiter überträgt, damit dieser die Daten für und im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Umgekehrt formuliert: Wenn Partei A die personenbezogenen Daten nicht an Partei B übermittelt oder dieser Zugang zu den Daten gewährt, damit Partei B die personenbezogenen Daten für Partei A verarbeitet, dann ist kein AVV erforderlich. Wenn der Empfänger der personenbezogenen Daten die Daten nicht für und im Auftrag des Übermittlers, sondern für eigene rechtmäßige Zwecke verarbeitet – wie zum Beispiel zur Erfüllung eines Vertrags durch Partei B –, dann ist kein AVV erforderlich.

## F. Welche StorageCraft-Partnerbeziehungen erfordern einen AVV?

**A.** In nachstehender Tabelle sind die häufigsten StorageCraft-Partnerbeziehungen aufgelistet, mit Angabe, ob ein AVV erforderlich ist oder nicht, sowie unsere Begründung:

Beziehung zu StorageCraft	Auftragsverarbeitungsvertrag erforderlich?	Erklärung
Value-Added-Reseller (VAR – vertreibt unbefristete Software)	Nein	Die einzigen personenbezogenen Daten, die StorageCraft von einem VAR erhalten dürfte, sind die Namen und E-Mail-Adressen der Mitarbeiter des VAR oder des Endbenutzers. StorageCraft verarbeitet solche personenbezogenen Daten nicht für den VAR oder Endbenutzer. Stattdessen tritt StorageCraft als Verantwortlicher für diese personenbezogenen Daten auf und verarbeitet die Daten selbst, um dem VAR und dem Endbenutzer seine Produkte bereitzustellen, seine Verpflichtungen ihnen gegenüber zu erfüllen sowie für die allgemeine Beziehungspflege.
Managed Service Provider (MSP – vertreibt Abonnement-Software)	Nein	Die einzigen personenbezogenen Daten, die StorageCraft von einem MSP erhalten dürfte, sind die Namen und E-Mail-Adressen der Mitarbeiter des MSP. StorageCraft verarbeitet solche personenbezogenen Daten nicht für den MSP. Stattdessen tritt StorageCraft als Verantwortlicher für diese personenbezogenen Daten auf und verarbeitet die Daten selbst, um dem MSP seine Produkte bereitzustellen und seine Verpflichtungen ihm gegenüber zu erfüllen.
Vereinbarung über Cloud-Produkte	Ja	Ein Cloud-Kunde übermittelt Backups an StorageCraft zur Verarbeitung im Auftrag des Cloud-Kunden. Da StorageCraft keine Kenntnis der in den Backups enthaltenen Datentypen hat, geht StorageCraft davon aus, dass die Backups personenbezogene Daten enthalten. Durch die Bereitstellung seiner Cloud-Produkte und -Services gilt StorageCraft als Auftragsverarbeiter (und/oder in manchen Fällen als Subauftragsverarbeiter, wenn sein Cloud-Kunde selbst die Cloud-Services von StorageCraft nutzt, um Daten per Backup zu sichern, die er als Auftragsverarbeiter im Auftrag eines anderen Verantwortlichen verarbeitet). In diesem Sinne verarbeitet StorageCraft Daten im Auftrag seines Cloud-Kunden und deshalb ist ein AVV erforderlich.
Vertriebsvereinbarung	Nein	Ein Distributor kann personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Unternehmen in der Vertriebskette, z. B. seinen Vertriebspartnern oder Endbenutzern, an StorageCraft übermitteln. Diese personenbezogenen Daten umfassen in der Regel die Namen und E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Distributors, Vertriebspartnern oder Endbenutzers. StorageCraft verarbeitet solche personenbezogenen Daten nicht für den Distributor oder sonstige Parteien der Vertriebskette. Stattdessen tritt StorageCraft als Verantwortlicher für diese personenbezogenen Daten auf und verarbeitet die Daten selbst, um dem Distributor, dem VAR oder dem Endbenutzer seine Produkte bereitzustellen, seine Verpflichtungen ihnen gegenüber zu erfüllen sowie für die allgemeine Beziehungspflege.

**F.** Gibt es bei StorageCraft einen Datenschutzbeauftragten?

**A.** Nein. Häufig wird angenommen, dass gemäß DSGVO jedes Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten ernennen muss. Dem ist nicht so. Nach Datenschutz-Grundverordnung ist die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten nur in drei sehr speziellen Fällen erforderlich: a) Die Verarbeitung erfolgt durch eine „Behörde oder öffentliche Stelle“; b) die „Kerntätigkeit“ des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters machen eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich; und/oder (c) die „Kerntätigkeit“ des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters besteht in der umfangreichen Verarbeitung hochsensibler personenbezogener Daten. Nichts davon trifft auf StorageCraft zu. Zwar ist StorageCraft nicht gezwungen, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, jedoch nehmen wir den Schutz von Daten sehr ernst. Die Einhaltung des Datenschutzes wird deshalb von unserer Rechtsabteilung und unserer IT-Abteilung überwacht.

**F.** Welche technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergreift StorageCraft hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten?

**A.** StorageCraft kann nicht alle angewandten Sicherheitsprozesse und -verfahren offenlegen, dennoch versichern wir, dass StorageCraft personenbezogene Daten im Einklang mit der DSGVO schützt. Eine Zusammenfassung der von StorageCraft ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen finden Sie im jeweiligen Zusatz zu AVVs von StorageCraft (sofern ein AVV erforderlich ist). Eine Kopie dieser Maßnahmen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

**F.** Was sind „Standardvertragsklauseln“ und werden diese von StorageCraft im Einklang mit der DSGVO verwendet?

**A.** Zunächst gilt es zu wissen, dass es nach DSGVO nur dann gestattet ist, personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR zu übermitteln, wenn der angemessene Schutz der Daten sichergestellt ist. Die „Standardvertragsklauseln“ (auch als EU-Modellklauseln bekannt) sind eine von der Europäischen Kommission zugelassene Methode, nach der personenbezogene Daten mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig in Länder außerhalb des EWR übermittelt werden dürfen. Die Standardvertragsklauseln sind derart standardisiert, dass sie, um sich auf sie stützen zu können, wörtlich aus der Entscheidung der Europäischen Kommission von 2010 übernommen werden müssen. Die von StorageCraft verwendeten Standardvertragsklauseln sind Teil des AVV und erfüllen die Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze einschließlich der DSGVO.

**F.** Welche Subauftragsverarbeiter werden von StorageCraft eingesetzt?

**A.** Eine Liste der Subauftragsverarbeiter von StorageCraft finden Sie auf der StorageCraft-[Website](#).

**F.** Wenn ein Value-Added-Reseller StorageCraft-Produkte über einen Distributor kauft, benötigt er dann die Einwilligung seiner Endbenutzer, um dem Vertragshändler personenbezogene Daten über Mitarbeiter des Endbenutzers bereitzustellen, wie Name und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners beim Endbenutzer?

**A.** Unsere Partner müssen selbst untersuchen, inwiefern sich die DSGVO auf ihre Geschäftspraktiken auswirkt und welche Pflichten ihnen als Datenverantwortliche obliegen. Wir empfehlen, insbesondere Artikel 6 der DSGVO zu beachten, der die verschiedenen Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten aufführt, sowie die Artikel 13 und 14, die festlegen, dass der Verantwortliche betroffene Personen über die Verwendung ihrer Daten informieren muss, was in der Regel durch eine klare und zugängliche Datenschutzrichtlinie möglich ist. Häufig wird angenommen, dass immer eine „Einwilligung“ erforderlich ist, wenn der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich klar und deutlich mitteilen muss, wie ihre personenbezogenen Daten verwendet und verarbeitet werden. Zudem ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 nur eine der möglichen Bedingungen, auf deren Basis eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig möglich ist. Ein Auftragsverarbeiter kann auch dann eine Einwilligung verlangen, wenn eine weitere Bedingung für die Verarbeitung erfüllt ist, muss dies jedoch nicht tun. Die Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung muss sorgfältig geprüft werden, da sie sich auf die Pflichten des Verantwortlichen im Rahmen der DSGVO auswirkt, beispielsweise ein Löschantrag einer betroffenen Person.

## F. Wie wirkt sich der Brexit auf meine in StorageCraft-Cloud-Produkten gespeicherten Daten aus?

- A.** Die Brexit-Verhandlungen mit der Europäischen Union laufen derzeit noch, deshalb sind die Folgen des Brexit noch nicht vollständig absehbar, insbesondere die Auswirkungen auf den Datenschutz. Auch wenn sich zum aktuellen Zeitpunkt noch keine definitiven Aussagen zum britischen Datenschutzgesetz nach dem Brexit treffen lassen, deutet derzeit alles darauf hin, dass sich wohl nur wenig ändern wird.

Die DSGVO trat im Mai 2018 in Kraft und ist das aktuell gültige Gesetz in Großbritannien. Aus Sorge, dass sich übermäßige Unsicherheit in Bezug auf den Brexit negativ auf Unternehmen und die Bürger auswirken könnte, hat die Regierung signalisiert, dass ein Großteil des bestehenden europäischen Rechts auch nach dem Brexit weiterhin in Großbritannien gelten wird. Ob es wirklich einen „weichen Brexit“ geben wird, bleibt abzuwarten, doch die britischen Datenschutzbehörden haben erst kürzlich ihre anhaltende Verpflichtung zur DSGVO bekräftigt. Im April 2018 erklärte die britische Datenschutzbeauftragte (Information Commissioner) in einer [Rede](#), dass sie die Regierung und das Parlament weiterhin bei der Gesetzesreform berät, „um hohe Datenschutzstandards für britische Bürger und Verbraucher zu gewährleisten, unabhängig davon, wo ihre Daten gespeichert sind, sowie ununterbrochene Datenflüsse nach Europa und in den Rest der Welt sicherzustellen und der Wirtschaft rechtliche Sicherheit zu geben.“ Sie betonte auch, dass der Datenschutz bei den Brexit-Verhandlungen ein „Thema von hoher Priorität“ sei und dass das Information Commissioner's Office („ICO“, britische Datenschutzbehörde) weiterhin eine wichtige Rolle bei der Erstellung von Leitlinien für die DSGVO und bei der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) (ehemals „Artikel-29-Datenschutzgruppe“) spielt. Sie wies auch darauf hin, dass sich Premierministerin May kürzlich für eine dauerhafte Rolle des ICO in Form eines Sitzes im Europäischen Datenschutzausschuss mit Stimmrecht oder eine ähnlich bedeutende Beziehung ausgesprochen habe.

Nach dem Brexit müssen Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen nach Großbritannien verkaufen, sowohl die DSGVO als auch die britische Version der DSGVO beachten. Wir erwarten, dass sich beide Rechtsvorschriften erheblich, wenn nicht gar praktisch vollständig überschneiden werden. Da die DSGVO im Vereinigten Königreich bereits Gesetz ist, gehen wir davon aus, dass, selbst wenn es letztendlich zu einem „härteren“ Brexit kommen sollte, Großbritannien ein für den Datenaustausch mit dem EWR geeignetes Land sein wird.

Deshalb sehen wir derzeit keinen Grund, Daten aus den StorageCraft-Rechenzentren in Dublin oder Frankfurt zu verlagern oder unsere Produktrichtlinien anderweitig zu ändern. Dennoch achtet StorageCraft auf die Einhaltung der DSGVO und des nach dem Brexit geltenden Datenschutzgesetzes. Mit dem näher rückenden Brexit werden wir mögliche Auswirkungen auf unsere preisgekrönten Produkte und Dienstleistungen genau im Auge behalten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## F. Wie wirkt sich das „Recht auf Löschung“ auf Daten in Backups aus?

- A.** Zu den Rechten betroffener Personen zählt auch das Recht auf Löschung, auch bekannt als „Recht auf Vergessenwerden“. Unter bestimmten Umständen haben Betroffene damit das Recht, vom Verantwortlichen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

Wie bei jedem Gesetz gibt es auch hier einige Spezialfälle, auf die die DSGVO nicht konkret eingeht. Zu diesen Spezialfällen gehört beispielsweise das Zusammenspiel zwischen dem Recht auf Löschung und Computer-Backups. Bei einem Computer-Backup ist es mitunter unmöglich, die personenbezogenen Daten eines einzelnen Betroffenen zu isolieren, zu löschen und dennoch die Integrität des Backups aufrechtzuerhalten. Und selbst wenn dies möglich ist, würden die mit einer solchen Anstrengung verbundenen Kosten völlig den Rahmen sprengen. Für dieses Problem muss der EDSA entweder eine gesetzliche Klärung anstreben oder zumindest Leitlinien vorgeben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die DSGVO die Möglichkeit der Wiederherstellung personenbezogener Daten aus einem Computer-Backup als eine „geeignete technische und organisatorische Maßnahme“ betrachtet, die zur Gewährleistung der Datensicherheit umzusetzen ist. (Weitere Informationen finden Sie unter Art. 32(1)c.)

Während es auf diese Frage derzeit keine klare Antwort gibt, ist das ICO in Großbritannien eine der wenigen nationalen Datenschutzbehörden, die sich mit dem Thema befasst haben. Vor der DSGVO veröffentlichte das ICO eine Leitlinie mit dem Titel [„Deleting personal data“](#) (Löschen personenbezogener Daten). Diese Leitlinie bestätigte die Schwierigkeiten, die ein Antrag auf Löschung bei archivierten Daten oder Backup-Daten verursacht. Die Leitlinie besagt, dass das ICO realistisch anerkenne, dass sich Informationen aus einem System nicht immer ohne Weiteres löschen lassen und dass es auch möglich sei, Informationen „außer Gebrauch“ zu setzen oder hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes zu „sperren“, sofern gewisse Schutzvorkehrungen getroffen werden. Für das ICO gelten personenbezogene Daten, für die ein Löschantrag vorliegt, immer dann als „außer Gebrauch“ gesetzt (wenn sie nicht tatsächlich gelöscht werden), wenn der Verantwortliche:

- die Daten nicht auf eine Weise verwenden kann oder möchte, die sich auf die betroffene Person auswirkt;
- keiner anderen Organisation Zugriff auf die Daten gewährt;
- „geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen“ auf die Daten anwendet; und
- sich verpflichtet, die Daten zu löschen, sobald eine Löschung möglich ist.

Das ICO zitiert auch weiterhin diese vor der DSGVO veröffentlichte Leitlinie und hat erklärt, dass es sie „zu gegebener Zeit“ aktualisieren werde. Auch nach Inkrafttreten der DSGVO stützt sich das ICO weiterhin auf diese Leitlinie und betont, dass das „Außer-Gebrauch-Setzen“ von in Computer-Backups enthaltenen Daten gemäß oben beschriebener Weise eine akzeptable Methode ist, um auf einen Löschantrag zu reagieren. Das ICO [ergänzt](#), dass der Verantwortliche „den betroffenen Personen klar und deutlich mitteilen muss, was mit ihren Daten geschieht, wenn ihr Löschantrag erfüllt wird, insbesondere auch hinsichtlich Backup-Systemen.“ StorageCraft empfiehlt, die betroffene Person konkret darüber zu informieren, dass ihre personenbezogenen Daten, die in einem Backup enthalten sind, nicht gelöscht wurden, sondern dass die Daten durch Anwendung der vorstehenden Bedingungen „außer Gebrauch“ gesetzt wurden. Bis zur Konkretisierung der DSGVO, sei es per Gesetz oder durch Leitlinien des EDSA, ist StorageCraft der Ansicht, dass das Vorstehende die beste Lösung für dieses Problem darstellt.

## F. Wo finde ich weitere Informationen darüber, wie StorageCraft mit dem Thema Datenschutz umgeht?

- A.** Kurz nach dem Inkrafttreten der DSGVO veröffentlichte StorageCraft eine [aktualisierte Datenschutzrichtlinie](#), die Sie auf der Website von StorageCraft finden. Sie ist die Basis für sämtliche Fragen rund um die Erfassung und Verwendung von personenbezogenen Daten durch StorageCraft. Bei weiteren datenschutzbezogenen Fragen und Anmerkungen schreiben Sie uns bitte an [privacy@storagecraft.com](mailto:privacy@storagecraft.com).

*DIESE „HÄUFIG GESTELLTEN FRAGEN (FAQ)“ WURDEN VON STORAGECRAFT TECHNOLOGY ERSTELLT UND REPRÄSENTIEREN DIE MEINUNG DES UNTERNEHMENS ZU DEN ANGESPROCHENEN THEMEN. SIE STELLEN KEINERLEI RECHTSBERATUNG DAR. BITTE WENDEN SIE SICH IN SÄMTLICHEN RECHTSFRAGEN ZU DEN HIER GENANNTEN THEMEN AN IHREN RECHTSBEISTAND.*